

Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10 ADR / RID / ADN

„Vorschriften für die Sicherung“



Einleitung

Aufgrund der Ereignisse vom 11. September 2001 beschlossen die internationalen Gremien, für den Transport gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Binnengewässer, Vorschriften zur Sicherung von Gefahrguttransporten gegen mögliche terroristische Gefahren zu entwickeln.

Gestützt auf das Kapitel 1.4 der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter wurden Vorschriften für die Sicherung in ein neues Kapitel 1.10 der Regelwerke RID, ADR und ADN aufgenommen.

Für den Begriff **Sicherung** wird in der englischen Sprache der Ausdruck **Security** und in der französischen Sprache der Ausdruck **sûreté** verwendet.

Der Begriff der Sicherung grenzt sich somit klar von dem Begriff der klassischen **Sicherheit** (englisch **Safety** und französisch **sécurité**) ab.

Diese Vorschriften traten am 1. Januar 2005 mit einer 6-monatigen Übergangsfrist in Kraft. Somit müssen sie seit dem 1. Juli 2005 angewendet werden.

Die Vorschriften zur Sicherung müssen in jedem an der Gefahrgutbeförderung beteiligten Unternehmen Bestandteil des Sicherheits- und Qualitätsmanagementsystems sein.

Auch im IMDG-Code und in den ICAO-TI/IATA-DGR sind die Vorschriften in einem separaten Kapitel mit empfehlendem Charakter enthalten (IMDG-Code Kap. 1.4, ICAO-TI Kap. 1.5, IATA-DGR Kap. 1.6). Diese Bestimmungen werden in dem vorliegenden Leitfaden nicht behandelt.

Struktur des Leitfadens

Der Vorschriftentext des Kapitels 1.10 ist in diesem Leitfaden in *kursiver Schrift* abgedruckt und eingerahmt. Erläuterungen sind in normaler Schrift dargestellt. Die einzelnen Erläuterungen beziehen sich auf den jeweiligen, vorangestellten Vorschriftentext.

Der Aufbau des Kapitels 1.10 ist nicht an allen Stellen logisch strukturiert. Deshalb werden in diesem Leitfaden zuerst die Unterabschnitte behandelt, welche den Anwendungsbereich der Vorschriften regeln.

1.10

Vorschriften für die Sicherung

Bem.: Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter «Sicherung» die Massnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

1.10.4

Anwendungsbereich

RID

Mit Ausnahme der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial der Klasse 1 (in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.10.3.1) und mit Ausnahme der UN-Nummern 2910 und 2911, sofern der Aktivitätswert den A₂-Wert überschreitet, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Grosscontainer in Versandstücken beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Container, in Tanks oder in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHEN-KONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I).

ADR

Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) gelten nicht, wenn die in einer Beförderungseinheit in Tanks oder in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I).

Anmerkung: Im ADR 2023 wurde unter 1.1.3.6.2 folgende Änderung eingeführt: ...Beförderung in Versandstücken gemäss 1.1.3.6.3 Spalte 3 (= Freigrenze): ...ohne dass nachfolgende Vorschriften anzuwenden sind:

...- Kapitel 1.10, ausgenommen gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial der Klasse 1 (gemäss Unterabschnitt 1.10.3.1)...

Dies bedeutet, dass bei der Beförderung von Versandstücken innerhalb der Freigrenze (nicht mehr als 1000 Punkte) kein Sicherungsplan erforderlich ist, ausgenommen Klasse 1 explosive Stoffe, auch wenn in der Tabelle 1.10.3.1.2 (siehe Seite 6) in der Spalte 3 Versandstück (kg) 0 aufgeführt ist.

Anders formuliert: Wenn in der Spalte 3 der Tabelle 1.10.3.1.2 (Seite 6) bei Versandstücken 0 kg steht, gilt dieses Produkt vom Grundsatz her ab 0 kg als gefährliches Gut mit hohem Gefahrenpotenzial, jedoch wenn die Freigrenze nicht überschritten ist, muss kein Sicherungsplan erstellt werden. Gemäss Abschnitt 1.10.4 sind nur noch Tank- und Lose-Schüttung-Beförderungen gemeint, aber auch hier die Vorschriften 1.10.3 (= beinhaltet auch 1.10.3.2 Sicherungspläne) nicht gelten, wenn die Mengen die Freigrenzenmengen gemäss Absatz 1.1.3.6.3 nicht überschritten werden.

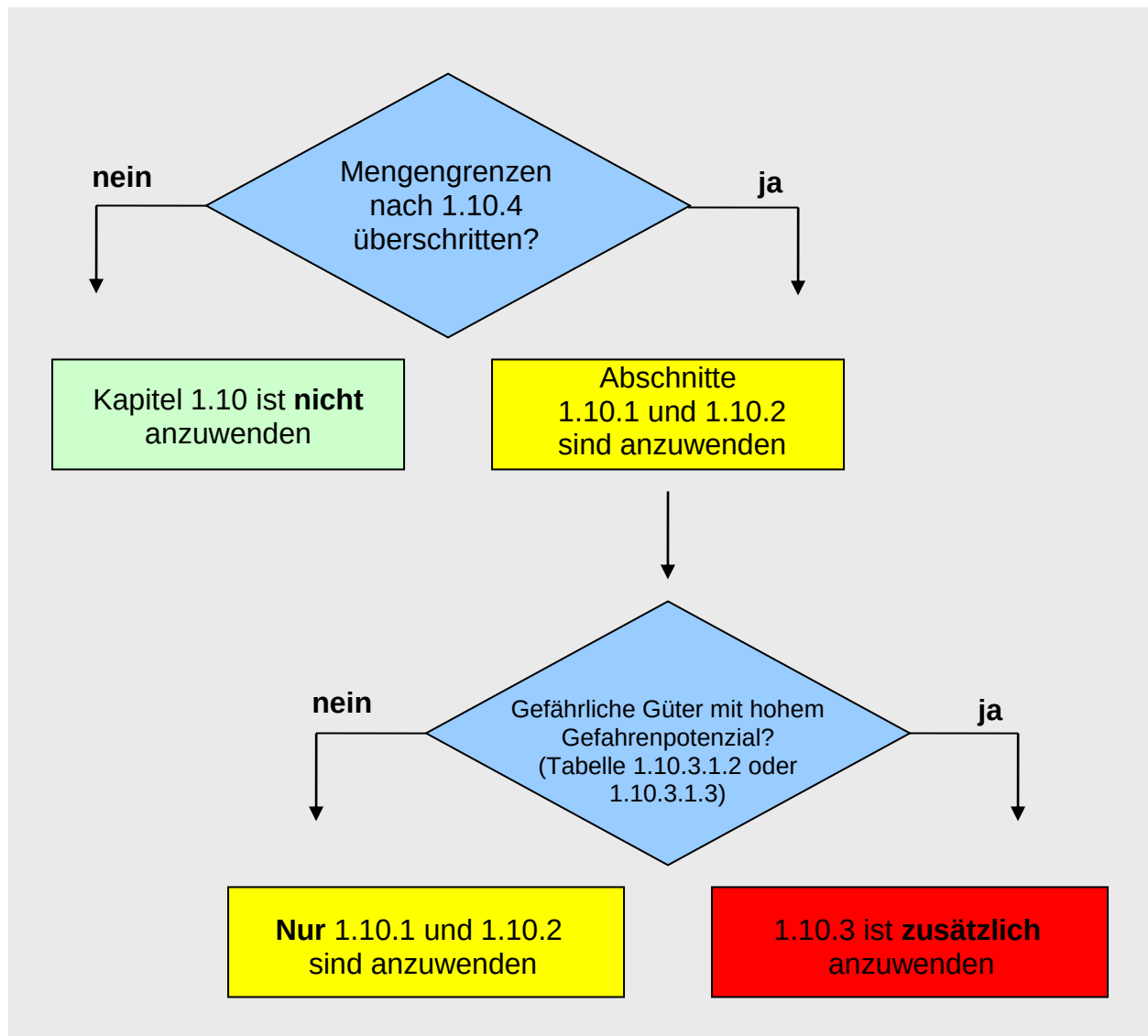
ADN

Ausser für radioaktive Stoffe (Klasse 7) gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1., 1.10.2 und 1.10.3 nicht. Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht grösser sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von UN 2912 RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I) und UN 2913 RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I).

Werden die Mengengrenzen überschritten, greifen die Vorschriften. Es sind die Abschnitte 1.10.1 und 1.10.2 anzuwenden. Handelt es sich um gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, ist darüber hinaus der Abschnitt 1.10.3 anzuwenden.

Das folgende Flussdiagramm gibt einen schematischen Überblick über die vorzunehmenden Entscheidungsschritte:



1.10.3.1.2 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial der verschiedenen Klassen mit Ausnahme der Klasse 7 sind solche, die in der nachstehenden Tabelle 1.10.3.1.2 aufgeführt sind und in Mengen befördert werden, welche die in der Tabelle angegebenen Mengen überschreiten.

Tabelle: 1.10.3.1.2 Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Klasse	Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter) ^{c)}	lose Schüt- tung (kg) ^{d)}	Versand- Stück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.4	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der UN-Nrn. 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500, 0512 und 0513	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
	1.6	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
2		entzündbare, nicht giftige Gase (Klassifizierungscodes, die nur den/die Buchstaben F oder FC enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	0	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat, ammoniumnitrat-haltige Düngemittel und Ammoniumnitrat-Emulsionen oder -Suspensionen oder -Gele	3000	3000	b)
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)	a)	0	0
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

a) gegenstandslos

b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 nicht.

c) Ein in dieser Spalte angegebener Wert gilt nur, wenn die Beförderung in Tanks gemäss Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) oder (12) zugelassen ist. Für Stoffe, die nicht zur Beförderung in Tanks zugelassen sind, ist die Angabe in dieser Spalte gegenstandslos.

d) Ein in dieser Spalte angegebener Wert gilt nur, wenn die Beförderung in loser Schüttung gemäss Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) oder (17) zugelassen ist. Für Stoffe, die nicht zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen sind, ist die Angabe in dieser Spalte gegenstandslos.

1.10.3.1.3 Bei gefährlichen Gütern der Klasse 7 sind radioaktive Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial solche mit einer Aktivität, die je Versandstück mindestens so hoch ist wie der Grenzwert für die Beförderungssicherung von 3000 A₂ (siehe auch Absatz 2.2.7.2.2.1), ausgenommen jedoch folgende Radionuklide, für die der Grenzwert für die Beförderungssicherung in nachstehender Tabelle angegeben ist.

Tabelle 1.10.3.1.3: Grenzwerte für die Beförderungssicherung für bestimmte Radionuklide

Element	Radionuklid	Grenzwert für die Beförderungssicherung (TBq)
Americium	Am-241	0,6
Gold	Au-198	2
Cadmium	Cd-109	200
Californium	Cf-252	0,2
Curium	Cm-244	0,5
Cobalt	Co-57	7
Cobalt	Co-60	0,3
Caesium	Cs-137	1
Eisen	Fe-55	8000
Germanium	Ge-68	7
Gadolinium	Gd-153	10
Iridium	Ir-192	0,8
Nickel	Ni-63	600
Paladium	Pd-103	900
Promethium	Pm-147	400
Polonium	Po-210	0,6
Plutonium	Pu-238	0,6
Plutonium	Pu-239	0,6
Radium	Ra-226	0,4
Ruthenium	Ru-106	3
Selenium	Se-75	2
Strontium	Sr-90	10
Thallium	Tl-204	200
Thulium	Tm-170	200
Ytterbium	Yb-169	3

1.10.3.1.5: Wenn radioaktive Stoffe Nebengefahren anderer Klassen aufweisen, müssen die Kriterien der Tabelle 1.10.3.1.2 ebenfalls berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt 1.7.5).

Radioaktive Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911 (Freigestelltes Versandstück) unterliegen der besonderen Sicherung, sofern der Aktivitätswert den A₂-Wert überschreitet (1.10.4).

1.10.1 *Allgemeine Vorschriften*

1.10.1.1 *Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die in diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten.*

Unter dem Begriff „beteiligte Personen“ sind die Mitarbeiter sämtlicher in den Regelwerken aufgeführten Beteiligten (siehe RID/ADR/ADN Kapitel 1.3, 1.4, 1.8, ADR/ADN Kapitel 8.2 etc.) zu verstehen.

Jeder beteiligten Person sollte das Missbrauchspotenzial gefährlicher Güter bewusst sein. Entsprechend ihrer betrieblichen Verantwortlichkeit sind von jeder Person die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Wichtig für die Zuordnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der Gefahrgutbeförderung bilden somit nicht andere zum Zwecke der Beförderung getroffene kommerzielle oder branchenübliche Vereinbarungen wie Incoterms, sondern einzig und allein die Bestimmungen der Regelwerke RID/ADR/ADN.

Die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen und ihre Sicherungsaufgaben sind zu bestimmen. Aufgabenbeschreibungen, Pflichtenhefter, Arbeitsanweisungen etc. sind anzupassen und zu pflegen.

1.10.1.2 <i>Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.</i>

Definition Beförderer nach RID/ADR/ADN 1.2.1: *Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt.*

Insbesondere bei der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen sollte man sich über die Zuverlässigkeit des Vertragspartners vergewissern.

1.10.1.3 <i>Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweilige Abstellen, Plätzen für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots, Liegeplätzen und Rangierbahnhöfen, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, müssen ordnungsgemäss gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.</i>

Für die ordnungsgemässe Sicherung können sowohl bauliche, technische wie auch organisatorische Massnahmen dienen.

1.10.1.4	<i>Jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung, der Besatzung eines Zuges und eines Schiffs, mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss während der Beförderung gefährlicher Güter einen Lichtbildausweis mit sich führen.</i>
-----------------	---

Unter einem Lichtbildausweis ist ein behördlich anerkannter Ausweis zu verstehen.

Beim Versand von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial wird empfohlen, die Identität der Fahrzeug-, Zugs- bzw. Schiffsbesatzung festzustellen und zumindest deren Namen festzuhalten.

1.10.1.5	<i>Sicherheitsüberprüfungen gemäss Abschnitt 1.8.1 und Unterabschnitt 7.5.1.1 (nur ADR) müssen sich auch auf angemessene Massnahmen für die Sicherung erstrecken.</i>
-----------------	---

Die Pflichten nach Unterabschnitt 7.5.1.1 ADR werden hiernach um Aspekte der Sicherung erweitert.

Angemessene Massnahmen der Unternehmen für Sicherungsüberprüfungen bei eingehenden Fahrzeugen vor dem Befahren des Werkgeländes können sein:

- Identifizierung der Fahrzeugbesatzung durch einen Lichtbildausweis (z.B. Führerausweis)
- Überprüfung der ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers
- Identifizierung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugpapiere
- Überprüfung der Be- oder Entladedokumente und der Empfangsadresse

Mit diesen Massnahmen soll ebenfalls dazu beigetragen werden, dass kein Unberechtigter gefährliche Güter übernimmt.

Die Auswirkungen des Kapitels 1.10 auf Sicherungsüberprüfungen gemäss Abschnitt 1.8.1 ADR/RID/ADN werden an dieser Stelle nicht erläutert, da es sich dabei um behördliche Sicherungsüberprüfungen handelt.

1.10.1.6 ADR	<i>Die zuständige Behörde muss auf dem neuesten Stand befindliche Verzeichnisse über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer gemäss Abschnitt 8.2.1 führen, die durch sie oder andere anerkannte Stellen ausgestellt wurden.</i>
-------------------------------	--

ADN	<i>Die zuständige Behörde muss ein Verzeichnis, das die von ihr oder von ihr anerkannten Organisationen erteilten gültigen Bescheinigungen für Sachkundige nach Abschnitt 8.2.1 beinhaltet, führen.</i>
------------	---

Keine weitere Erläuterung erforderlich, da hier eine Pflicht der Behörden behandelt wird.

1.10.2**Unterweisung im Bereich der Sicherung****1.10.2.1**

Die in Kapitel 1.3 festgelegte erstmalige Unterweisung und Auffrischungsunterweisung muss auch Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen. Die Auffrischungsunterweisung im Bereich der Sicherung muss nicht unbedingt nur mit Änderungen der Vorschriften zusammenhängen.

1.10.2.2

Die Unterweisung zur Sensibilisierung gegenüber der Sicherung muss sich auf die Art der Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken sowie die bei Beeinträchtigung der Sicherung zu ergreifenden Massnahmen beziehen. Sie muss Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne entsprechend dem Arbeits- und Verantwortungsbereich des Einzelnen und dessen Rolle bei der Umsetzung dieser Pläne vermitteln.

1.10.2.3

Eine solche Unterweisung muss bei der Aufnahme einer Tätigkeit, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, erfolgen oder überprüft und in regelmässigen Abständen durch Auffrischkurse ergänzt werden.

1.10.2.4

Eine detaillierte Beschreibung der gesamten im Bereich der Sicherung erhaltenen Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Beschreibungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden.

Nebst den bestehenden Inhalten der Unterweisung (z.B. Hinweise auf Bestimmungen nach SDR Anhang 1 Kapitel 8.4, ADR Kapitel 8.4 etc.) soll bewusst gemacht werden, dass die gefährlichen Güter nicht nur ein stoffliches Gefahrenpotenzial haben, sondern auch missbräuchlich eingesetzt werden können.

Darüber hinaus muss bei gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial eine detaillierte Unterweisung gemäss Unterabschnitt 1.10.3.2.2. d) (Sicherungsplan) erfolgen.

Die die Sicherung betreffenden Inhalte der Unterweisung sind nach den Bestimmungen des Kapitels 1.3 zu dokumentieren.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Bem. Zusätzlich zu den Vorschriften des ADR/RID/ADN für die Sicherung dürfen die zuständigen Behörden weitere Vorschriften für die Sicherung aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung in Kraft setzen (siehe Artikel 4 Absatz 1 ADR und ADN / Artikel 3 des Anhangs C zum COTIF/RID). Um die internationale und multimodale Beförderung nicht durch verschiedene Kennzeichen für die Sicherung von Explosivstoffen zu erschweren, wird empfohlen, solche Kennzeichen in Übereinstimmung mit einer international harmonisierten Norm (z.B. Richtlinie der Europäischen Kommission 2008/43/EG) zu gestalten.

1.10.3.1.1 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie der Verlust zahlreicher Menschenleben, massive Zerstörungen oder, insbesondere im Fall der Klasse 7, tiefgreifende sozioökonomische Veränderungen, besteht.

1.10.3.2 Sicherungspläne

1.10.3.2.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) oder radioaktiver Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Absatz und Tabelle 1.10.3.1.3) beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte gemäss den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 müssen Sicherungspläne, die mindestens die in Absatz 1.10.3.2.2 aufgeführten Elemente beinhalten, einführen und tatsächlich anwenden.

Bei der Erstellung eines Sicherungsplans ist eine grundsätzliche Beurteilung der Unternehmenssituation, aber keine Einzelbetrachtung von Transportvorgängen vorzunehmen.

Der Aufgabenkatalog des Gefahrgutbeauftragten in Unterabschnitt 1.8.3.3 wurde ergänzt; zu seinen Pflichten gehört auch die Überprüfung, ob ein Sicherungsplan existiert (siehe auch GGBV Art. 11).

Ein Unternehmen, das als Beteiligter in den Abschnitten 1.4.2. und 1.4.3 zwar genannt ist, doch keine physische Verfügungsgewalt über ein gefährliches Gut mit hohem Gefahrenpotenzial ausübt (z.B. Spediteur ohne Selbsteintritt, Chemikalienhändler ohne eigenes Lager) kann und muss die Umsetzung dieser Verpflichtung nur auf organisatorische Massnahmen beschränken.

Der Umfang des Sicherungsplans einer „Einmann-Transportunternehmung“ wird wesentlich kleiner sein als der Sicherungsplan einer mittelgrossen Produktionsunternehmung mit eigener Fahrzeugflotte. Es ist aber darauf zu achten, dass jeder Sicherungsplan die Punkte 1.10.3.2.2 a) bis h) behandelt!

1.10.3.2.2

Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a)** *spezifische Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherung an Personen, welche über die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind;*

Dies soll durch das Pflichtenheft / den Aufgabenbeschrieb / die Arbeitsanweisung geregelt werden.

- b)** *Verzeichnis der betroffenen gefährlichen Güter oder der Arten der betroffenen gefährlichen Güter;*

Ein Verzeichnis über die Art der beförderten gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (z.B. in Anlehnung an Tabelle 1.10.3.1.2) ist zu führen. Mengenangaben sind nicht zwingend erforderlich.

- c)** *Bewertung der üblichen Vorgänge und den sich daraus ergebenden Sicherungsrisiken, einschliesslich der transportbedingten Aufenthalte, des verkehrsbedingten Verweilens der Güter in den Wagen/Fahrzeugen, Tanks oder Containern vor, während und nach der Ortsveränderung und des zeitweiligen Abstellens gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag), soweit angemessen.*

Es ist eine Bestandesaufnahme der üblichen Vorgänge, wie z.B. das Verpacken, Kennzeichnen, Beladen, Entladen, d.h. der normalen Abläufe, vorzunehmen. Im Rahmen des Möglichen ist eine Risikobewertung vorzunehmen und es sind Risikominimierungspotenziale aufzuzeigen. Dies sollte - sofern vorhanden - gemeinsam mit Stellen wie Werkschutz und Anlagensicherheit erfolgen, da dort gegebenenfalls bereits Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, z.B. nach der Störfallverordnung, vorliegen.

- d)** *klare Darstellung der Massnahmen, die für die Verringerung der Sicherungsrisiken entsprechend den Verantwortlichkeiten und Pflichten des Beteiligten zu ergreifen sind, einschliesslich:*
- *Unterweisung;*
 - *Sicherungspolitik (z.B. Massnahmen bei erhöhter Bedrohung, Überprüfung bei Einstellung von Personal oder Versetzung von Personal auf bestimmte Stellen, usw.);*
 - *Betriebsverfahren (z.B. Wahl und Nutzung von Strecken, sofern diese bekannt sind, Zugang zu gefährlichen Gütern während des zeitweiligen Abstellens (wie in Absatz c) bestimmt), Nähe zu gefährdeten Infrastruktureinrichtungen, usw.);*
 - *für die Verringerung der Sicherungsrisiken zu verwendende Ausrüstungen und Ressourcen;*

Bei erhöhter Bedrohung müssen die folgenden Punkte besonders beachtet werden:

- Beförderungszeitpunkt (ist der Transport momentan wirklich erforderlich?)
- Besondere Sensibilisierung aller Beteiligten in der Beförderungskette
- Identifikation der am Transport Beteiligten
- Weisungen bzw. Erlasse der Behörden umsetzen
- Routenplanung überprüfen

Bei der Personaleinstellung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Herkunft
- Schulausbildung
- Sprache(n)
- Berufsausbildung
- frühere Anstellungen (Arbeitszeugnisse)
- Leumund

In Bezug auf die Betriebsverfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Auswahl von Subunternehmern
- Verhalten der Fahrer bei nicht planbaren Vorkommnissen (Umleitungen etc.)
- Auswahl von Park- und Rastplätzen
- Verladezeitpunkt (z.B. muss wirklich noch am Freitag geladen werden, oder ist nicht auch der Montagmorgen möglich?)

Mögliche Ausrüstungen/Ressourcen für die Umsetzung des Sicherungsplanes:

- Verzeichnis der Gefahrgutverantwortlichen
- Verzeichnis der Fahrzeugführer
- Verzeichnis der Fahrzeuge
- Diebstahlsicherungsanlagen für Fahrzeuge
- Übersicht der Schulungsmassnahmen für gefahrgutverantwortliche Personen
- Übersicht der Schulungsmassnahmen für Fahrzeugführer
- Fahrzeugführeranweisungen
- Mitarbeiterausweise
- Besucherkontrollbuch
- Videoüberwachungsanlage
- Beleuchtungsanlage
- Umzäunungen

e) <i>wirksame und aktualisierte Verfahren zur Meldung von und für das Verhalten bei Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung oder damit zusammenhängenden Zwischenfällen;</i>

Hier sind insbesondere das interne und das externe Meldeverfahren zu beschreiben.

f) Verfahren zur Bewertung und Erprobung der Sicherungspläne und Verfahren zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung der Pläne;

Die Verfahren sollten in bestehende Qualitätsmanagement- und Sicherheitssysteme einbezogen werden. Es ist festzulegen, wie und in welchen Zeitabständen die Wirksamkeit des Sicherungsplans überprüft wird.

g) Massnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherung der im Sicherungsplan enthaltenen Beförderungsinformation und

h) Massnahmen zur Gewährleistung, dass die Verbreitung der im Sicherungsplan enthaltenen Information betreffend den Beförderungsvorgang auf diejenigen Personen begrenzt ist, die diese Informationen benötigen. Diese Massnahmen dürfen die an anderen Stellen des RID/ADR/ADN vorgeschriebene Bereitstellung von Informationen nicht ausschliessen.

Ein Sicherungsplan, der spezifische Gefährdungspotenziale aufzeigt, ist eine hochsensible Unterlage und darf nur eindeutig berechtigten Personen zugänglich gemacht werden. Hierfür sind besondere Vorkehrungen zu treffen, die auch im Sicherungsplan darzulegen sind. Dies umfasst auch die EDV-Sicherheit.

Bem: Beförderer, Absender und Empfänger sollten untereinander und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um Hinweise über eventuelle Bedrohungen auszutauschen, geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen und auf Zwischenfälle, welche die Sicherung gefährden, zu reagieren.

1.10.3.3

Diebstahlschutzvorrichtung

Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge / Züge oder Wagen / Schiffe, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) befördern, und deren Ladung müssen verwendet werden, und es sind Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese jederzeit funktionsfähig und wirksam sind. Die Anwendung dieser Schutzmassnahmen darf die Reaktion auf Notfälle nicht gefährden.

Bem.: Sofern dies geeignet ist und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, sollten Telemetriesysteme oder andere Methoden oder Vorrichtungen, die eine Transportverfolgung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) oder von radioaktiven Stoffen mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Absatz 1.10.3.1.3) ermöglichen, eingesetzt werden.

Das Personal ist insbesondere auf die folgenden Punkte zu sensibilisieren, welche beim Verlassen des Fahrzeuges beachtet werden müssen:

- Zündschlüssel nicht stecken lassen
- Wegfahrsperre, falls vorhanden, aktivieren
- Türen der Fahrerkabine abschliessen
- Apparateschränke Tankaufbau abschliessen
- Blachen respektive Fahrzeugaufbau ordentlich verschliessen und nach Möglichkeit abschliessen

Behördliche Gefahrgutkontrollen

1.8.1.1 RID/ADR *Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien / RID-Vertragsstaaten können auf ihrem Hoheitsgebiet jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten sind, und zwar gemäss Unterabschnitt 1.10.1.5 einschliesslich der Vorschriften betreffend die Massnahmen für die Sicherung.
Diese Kontrollen sind jedoch ohne Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt und ohne erhebliche Störung des Strassenverkehrs / Eisenbahnbetriebs durchzuführen.*